

# Reform des Statusfeststellungsverfahrens

Arbeitsrecht-Lunch am 22.06.2022

Dr. Josef Tahmaz  
Rechtsanwalt | Associate | Mediator

大成 DENTONS

**Top 2 Best Known  
Global Law Firm**

*Acritis Global Elite  
Law Firm Brand  
Index, 2021*

大成 DENTONS

**Germany Firm of the  
Year**

*Women in  
Business Law  
Awards Europe,  
2021*

大成 DENTONS

**Top Law Firm in  
Germany**

*The Legal 500  
Germany, 2020*

## I. Rechtslage bis zum 31. März 2022

---

- Gegenstand des Statusfeststellungsverfahrens bislang:
  - Prüfung des Vorliegens einer Versicherungspflicht in Bezug auf eine konkrete Tätigkeit in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung (§ 7a SGB IV)
    - ↔ gleichwertiger Weg: Statusprüfung durch die Einzugsstelle (§ 28h Abs. 2 SGB IV)
  
- Zweck des Statusfeststellungsverfahrens:
  - Rechtssicherheit der Beteiligten vor Durchführung einer Betriebsprüfung
  - Schutz vor Beitragsrückforderungen
  - Schutz vor Verweigerung von Leistungen



## I. Rechtslage bis zum 31. März 2022

---

- BSG (Urteil 2009): „Elementenfeststellung“ rechtswidrig:
  - Keine abstrakte Feststellung, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt
  - Muss Feststellung enthalten, ob Betroffene in einem konkret benannten Vertragsverhältnis der Versicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung unterliegt
  - Auch Prüfung von Versicherungsausnahmetatbeständen (zB wegen Geringfügigkeit einer Beschäftigung)
  - Klärung des Status blieb aber unbeantwortet!

➡ Hierauf hat der Gesetzgeber reagiert und das Statusfeststellungsverfahren reformiert

## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

### Änderungen:



#### 1. Feststellung des Erwerbsstatus

- Änderung des Gegenstands des Feststellungsverfahrens:
  - Nun wird nur noch isoliert der konkrete Status der Tätigkeit festgestellt!
    - Ist der Betroffene abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig?
      - Dies blieb bisher bei Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens offen
- Feststellung der Versicherungspflicht obliegt nun allein der Einzugsstelle oder bei Betriebsprüfung der DRV Bund!



## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

- Gegenstand des Verfahrens ist nunmehr das im Antrag benannte Auftragsverhältnis
  - Eine allgemeine Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit ohne Bezug auf ein konkretes Auftragsverhältnis ist nicht mehr möglich
- Ziele:
  -  - Beschleunigung des Verfahrens; Minderung des Aufwands
  -  - Keine umfangreichen Angaben der Beteiligten



## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

### 2. Prognoseentscheidung ( § 7a Abs. 4a SGB IV)



- Auf Antrag nun bereits vor Aufnahme der Tätigkeit Entscheidung über den Erwerbsstatus möglich
- Vertragsbedingungen und Angaben der Beteiligten wie Vertragsverhältnis gelebt werden soll sind anzugeben
- DRV kann ablehnen oder Entscheidung erst nach Aufnahme der Tätigkeit treffen
- Prognoseentscheidung ist endgültig und Bedarf bei Aufnahme der Tätigkeit keiner Bestätigung
- Aufhebung möglich bei Abweichung des tatsächlichen Vertragsverhältnisses von angegebenen Umständen, § 48 Abs. 1 SGB X

## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

### 3. Gruppenfeststellung ( § 7a Abs. 4b und 4c SGB IV)

- Ausgangspunkt: Durchführung mehrerer Auftragsverhältnisse auf Grundlage einheitlicher Vereinbarungen
  - Nun nicht mehr erforderlich für jeden Auftrag eine Statusfeststellung zu beantragen!
  - Ziel: unbürokratische und frühzeitige Gewissheit über Erwerbsstatus
- DRV erstellt eine gutachterliche Äußerung
- Keine Bindung der DRV Bund und anderen Versicherungsträgern
- Aber Schutz der Beteiligten bei einer später abweichenden Beurteilung: Eintritt Versicherungspflicht erst mit Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides

## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

### 4. Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen ( § 7a Abs. 2 SGB IV)


- Dreiecksverhältnis: insbesondere, wenn ein Dienstleister (Auftraggeber) einen Spezialisten (Auftragnehmer) bei einem Dritten (Endkunden) einsetzt
- Dienst-/Werkvertrag oder (verdeckte) Arbeitnehmerüberlassung
- Bisher keine Regelung in § 7a SGB IV für Dreiecksverhältnisse
  - Folge: es mussten daher grundsätzlich mindestens zwei Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden





## II. Rechtslage ab dem 01. April 2022

---

-  Neue Kompetenz der DRV Bund bei Dreiecksverhältnissen:
  - Umfassende Beurteilung einer Tätigkeit und keine Begrenzung auf jeweils ein Rechtsverhältnis
    - Stellt DRV ein Beschäftigungsverhältnis fest, wird diese ermächtigt festzustellen, ob dies auch zu einem Dritten besteht
- Voraussetzung für ergänzende Feststellung:
  - Anhaltspunkte dafür dass der Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation eines Dritten eingegliedert ist und seinen Weisungen unterliegt
- An Entscheidung der DRV Bund sind andere Versicherungsträger gebunden
- Dritte hat eigenes Antragsrecht
  - Aber nicht in Bezug auf Prognoseentscheidung und Gruppenfeststellung

### III. Bindungswirkung

---

- An die Entscheidung über die Feststellung sind Vertragsparteien und die Träger der Sozialversicherungen gebunden
- Bindungswirkung für Bundesagentur für Arbeit
- Auch Finanzämter sind im Hinblick auf Lohnsteuerprüfung gebunden, sofern Feststellungen nicht offensichtlich rechtswidrig sind
  
- Beachte: für den Unfallversicherungsträger und Arbeitsgerichte besteht keine Bindungswirkung
- Ebenfalls keine Bindungswirkung für Gruppenentscheidungen



## IV. Zuständigkeit

---

- Zuständigkeit zwischen DRV Bund als Clearingstelle und der Einzugs- und Prüfstellen:
  - Kriterium: zeitliche Vorrangigkeit ( § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV)
    - Entfaltet Sperrwirkung!
- Ausnahme: Statusfeststellung von Amts wegen
  - Meldung des Arbeitgebers: Beschäftigte ist Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - Entscheidung durch DRV Bund



## V. Fazit

---

- 💡 • Insgesamt Erweiterung des Statusfeststellungsverfahrens; verfahrensrechtlich hilfreiche Ansätze
- 💡 • **Immer noch Fehlen einer Regelung zur Abgrenzung zwischen selbstständigen und abhängigen Beschäftigung**
  - Diesbezüglich besteht weiterhin **Rechtsunsicherheit!**
- 💡 • Fraglich bleibt, ob intendierte Ziel des Gesetzgebers der Beschleunigung und Vereinfachung durch Reform erreicht wurde?
- 💡 • Akzeptanz der Praxis bleibt abzuwarten
- 💡 • Befristet bis zum 30.06.2027

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

© 2021 Dentons

Dentons ist eine globale Wirtschaftskanzlei, die durch ihre Mitglieder und Partnerfirmen weltweit Beratungsleistungen für Mandanten erbringt. Dieses Dokument stellt weder rechtliche noch anderweitige Beratung dar und sollte nicht als solche verstanden werden. Auf Grundlage seines Inhaltes sollten daher weder Maßnahmen oder Handlungen ergriffen noch unterlassen werden. Wir stellen die Informationen in diesem Dokument ausschließlich auf der Grundlage zur Verfügung, dass Sie zustimmen, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Sofern Sie uns vertrauliche Informationen überlassen, ohne uns zugleich zu mandatieren oder anderweitig zu vergüten, dürfen wir für andere Mandanten auch in Mandaten tätig werden, in denen diese Informationen relevant sein könnten. Ergänzend verweisen wir auf die rechtlichen Hinweise (Legal Notices) auf [www.dentons.com](http://www.dentons.com)

# Ihr Ansprechpartner



## **Dr. Josef Tahmaz**

Rechtsanwalt / Associate / Mediator

Dentons Europe LLP  
KÖ-Quartier, Breite Str. 22  
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 74074 173  
Mobil: +49 1522 1811 833  
E-Mail [josef.tahmaz@dentons.com](mailto:josef.tahmaz@dentons.com)

Dr. Josef Tahmaz ist Associate im Düsseldorfer Büro von Dentons. Als Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht berät er Arbeitgeber in allen individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Zusammenhängen. Hierzu zählt insbesondere die umfassende arbeitsrechtliche Beratung bei nationalen und internationalen Unternehmenskäufen.